

Meldung einer Nebenbeschäftigung

Der/die Bedienstete ist verpflichtet, jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich seiner/ihrer Dienststelle zu melden. Meldepflichtig sind auch Nebenbeschäftigungen, die zwar nicht dauernd aber in regelmäßigen Abständen getätigt werden. Erwerbsmäßig bedeutet die Erzielung nennenswerter Einkünfte (mehr als e 730,00 p.a.).

#teamklinikumgraz